



**epjv**  
**efsp**

Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug [epjv]  
Organe responsable des examens fédéraux pour le personnel de l'exécution des sanctions pénales [efsp]  
Organo responsabile degli esami federali per il personale dell'esecuzione delle sanzioni penali [efsp]

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

### **höhere Fachprüfung für Führungsexpertin Justizvollzug / Führungsexperte Justizvollzug**

vom **19. AUG. 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1 ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug arbeiten als Führungskräfte in staatlichen und privaten Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Sie erfüllen damit einen öffentlichen Auftrag.

Sie führen eine Gruppe, eine Abteilung, einen Bereich oder eine Institution mit mehreren Mitarbeitenden, planen deren Arbeitseinsätze und befähigen sie zur professionellen Betreuung der inhaftierten Personen. Sie sind verantwortlich für den Vollzugsalltag und entwickeln ihn im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der internen Richtlinien tragen sie in ihrem Aufgabenbereich die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit

sowie für die Betreuung und die Haftbedingungen der inhaftierten Personen. Sie moderieren in Konfliktfällen und treffen Entscheidungen.

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug arbeiten interdisziplinär, intern mit den anderen Bereichen und verschiedenen Fachdiensten, extern namentlich mit der Vollzugsbehörde, den Bewährungsdiensten, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Polizei sowie mit Ärzten und Sozialdiensten zusammen.

#### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug führen eine Gruppe, eine Abteilung oder einen Bereich mit mehreren Mitarbeitenden, indem sie:

- den Arbeitsalltag der Vollzugsmitarbeitenden planen und koordinieren;
- Sitzungen und Rapporte leiten;
- die Kommunikation innerhalb der Vollzugseinrichtung gewährleisten;
- den Alltag der inhaftierten Personen gestalten und deren Betreuung sicherstellen;
- Konzepte für die Vollzugseinrichtung entwickeln und umsetzen;
- Projekte im Justizvollzug planen und leiten;
- die Sicherheit und Ordnung in ihrer Institution bzw. in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten;
- interne Prozesse implementieren;
- mit internen und externen Anspruchsgruppen der Vollzugseinrichtung interdisziplinär zusammenarbeiten;
- bei der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken;
- die zur Verfügung stehenden Ressourcen auftragsgemäss bewirtschaften und steuern.

#### 1.23 Berufsausübung

Der Mensch steht im Zentrum der Arbeit der Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug. Sie arbeiten in ihrer Vollzugseinrichtung mit ihren Mitarbeitenden, mit Verantwortlichen anderer Bereiche, Vorgesetzten und extern mit staatlichen und privaten Stellen zusammen. Sie gewährleisten vor dem Hintergrund des Zwangskontextes den gesetzeskonformen Freiheitsentzug der ihrem Bereich zugewiesenen inhaftierten Personen. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen Politik und Öffentlichkeit, gesetzlichem Auftrag, Bedürfnissen und Ansprüchen der inhaftierten Personen und verfügbaren Ressourcen.

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug zeichnen sich deshalb durch eine hohe psychische Belastbarkeit sowie Stressresistenz aus.

Die Arbeit in einem multikulturellen Umfeld erfordert eine respektvolle und menschenwürdigende Grundhaltung. In ihrer Tätigkeit sind sie vorurteilslos gegenüber inhaftierten Personen und gestalten ihre Beziehungen professionell.

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug setzen rechtliche Grundlagen und institutionsinterne Weisungen konsequent um und setzen sich in der Institution für die Einhaltung der internationalen, nationalen und konkordatlichen Empfehlungen ein.

Die Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug kennen verschiedene betriebswirtschaftliche Methoden und Möglichkeiten zur Führung einer Institution. Sie unterstützen die strategische Führung mit operativem Wissen. Je nach Institution setzen sie betriebswirtschaftliche Methoden in ihrer Funktion stufengerecht ein.

Entscheidungen von grösserer Tragweite werden in Gremien vorbereitet, im Alltag jedoch entscheiden Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug selbstständig und oft unmittelbar. Diese Tätigkeit setzt fundierte Rechtskenntnisse, Reflexionsfähigkeit sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit voraus.

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug gestalten die Entwicklung der Institution punkto Sicherheit und Ordnung, Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden, Haftbedingungen, Haltung gegenüber den inhaftierten Personen und Wirtschaftlichkeit mit. Sie bringen ihre eigenen Ideen ein und zeigen sich offen gegenüber Anregungen von Dritten. Dazu setzen sie ihre analytischen und reflexiven Fähigkeiten ein.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug sind eine tragende Säule des Rechtsstaates und des Justizsystems. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung. Sie sorgen auf operativer Ebene für den rechtmässigen Vollzug des richterlich verfügbaren Freiheitsentzugs und stellen die angemessene Betreuung der inhaftierten Personen sicher. In Abhängigkeit der Haftform, in der sie tätig sind, gewährleisten sie die Unterstützung der Inhaftierten bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, indem sie ihre sozialen Kompetenzen fördern. Durch diese präventive Arbeit tragen sie wesentlich zur Verhinderung von Rückfällen bei.

Sie setzen sich für die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Grundrechte ein. Es ist ihnen ein Anliegen, die im Schweizer Freiheitsentzug erreichten Ziele und Errungenschaften zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Durch ihre reflektierte Haltung tragen Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug dazu bei, dass der Sinn des Freiheitsentzuges von der Bevölkerung und in der Politik verstanden und akzeptiert wird. Sie unterstützen andere staatliche Akteure bei deren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug und sind mit den wirtschaftlichen und sozialen Anspruchsgruppen vernetzt. In ihrer Tätigkeit achten sie auf einen nachhaltigen und schonenden Umgang mit materiellen und personellen Ressourcen.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die Vereinigung Freiheitsentzug Schweiz (FES), die Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV) und die Stiftung für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) bilden den Verein «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Letztere bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

### **2.21 Die QS-Kommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen Fachausweis als Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug oder einen anderen Abschluss auf Tertiärstufe und gleichwertige Kenntnisse im Bereich des Freiheitsentzuges verfügt; und
- b) zum Zeitpunkt der höheren Fachprüfung seit mindestens 18 Monate als Führungsperson in einer Vollzugseinrichtung des Freiheitsentzugs tätig ist; und

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1 - Grundlagen, Aufgaben und Instrumente der Führung im Freiheitsentzug

Modul 2 - Führen von Mitarbeitenden

Modul 3 - Gewährleisten von Sicherheit und Ordnung

Modul 4 - Gestalten des Vollzugsalltags

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.



### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Geleitete Fallarbeit	schriftliche Prüfung	240 Min	einfach
	(individuelle Vorbereitung)	45 Min	
2 Fallstudie	mündliche Prüfung	40 Min	einfach
<b>Total</b>		<b>325 Min</b>	

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten ausgehend von einer Praxissituation aus dem Justizvollzug verschiedene Teilaufgaben aufeinanderfolgend.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Fallstudie, im Rahmen derer ein komplexer Praxisfall aus dem Justizvollzug aus Führungsperspektive analysiert werden muss. Die Kandidatin oder Kandidat präsentiert nach einer individuellen Vorbereitungszeit den Fall, die gewonnenen Erkenntnisse, persönlichen Überlegungen und Empfehlungen. Auf die Präsentation folgt ein Fachgespräch mit zwei Expertinnen oder Experten.

Die Aufgaben beider Prüfungsteile können sich aus jedem bzw. auch aus mehreren der sechs Handlungskompetenzbereiche ergeben, wobei sich die mündliche und schriftliche Prüfung schwerpunktmässig nicht auf dieselben Handlungskompetenzbereiche beziehen.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.



## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der beiden Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

#### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit der Note 4 oder höher bewertet werden.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Führungsexpertin Justizvollzug / Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte en management du domaine des privations de liberté / Expert en management du domaine des privations de liberté avec diplôme fédéral**
- **Esperta in management nel campo delle privazioni di libertà / Esperto in management nel campo delle privazioni di libertà con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Prison Management Expert, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Delegiertenversammlung der Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 31. Mai 2012 über die höhere Fachprüfung für Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 31. Mai 2012 erhalten bis 2021 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachprüfung für Justizvollzugsexpertinnen oder Justizvollzugsexperten nach bisheriger Prüfungsordnung sind berechtigt, den neuen Titel «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom» zu tragen. Ein neues Diplom wird jedoch vom SBFI nicht ausgestellt.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.


---

<sup>2</sup> Richtlinie über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10 ERLASS

Freiburg, 2. Juli 2019

Für die «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv]



Marcel Ruf, Präsident

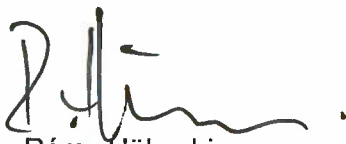


Philippe Bertschy, Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **19. AUG. 2019**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung